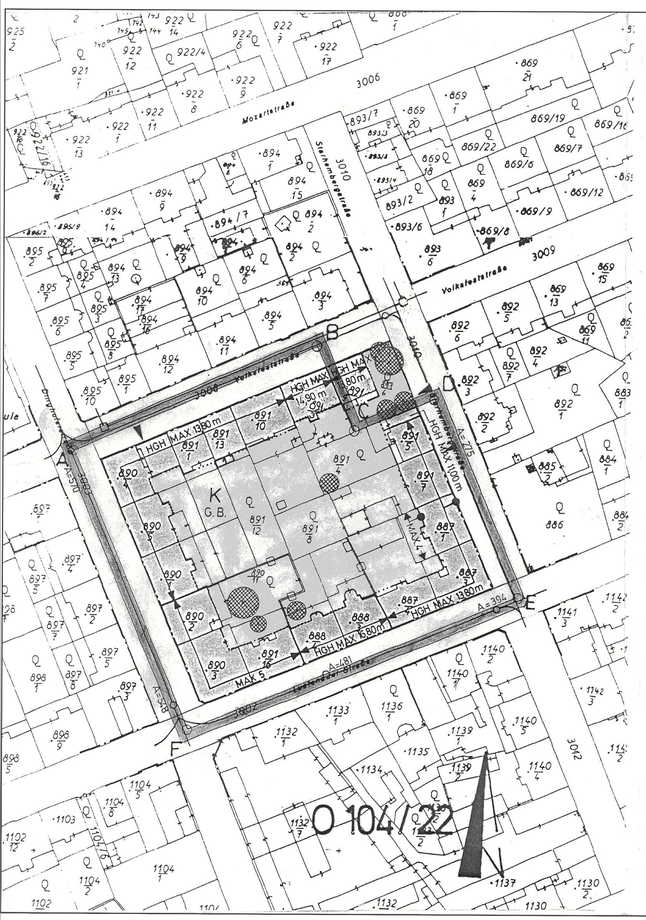


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2 m AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

DACHNEIGUNG BEI NEUBAUTEN UND DACHRAUMAUSBAUTEN MAX. 40°

DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN (§ 30 Abs. 3 Oö. BAUORDNUNG) IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN STELLPLÄTZEN IN HÖFEN, VORGÄRTEN UND IM EG DES HAUPTBAUKÖRPERS IST UNZULÄSSIG.

NEBENGEBÄUDE SIND HOFSEITIG AUßERHALB DER BAUFLUCHTLINIE BIS MAX. 8 m² ZULÄSSIG.

DIE BESTEHENDEN GRUNFLÄCHEN SIND ZU ERHALTEN.

DIE VERSIEGELUNG DER HOF- UND VORGARTENFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG. UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG MIT WASSERUNDURCHLÄSSIGEM AUFBAU (Z.B.: ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON, PFLASTERUNG OHNE WASSERDURCHLÄSSIGE FUGEN)

BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN UBER 100 m2 UND EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRUNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 cm UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFUHREN.

BEI NEUBAUTEN UND ZUBAUTEN HAT DIE BEHEIZUNG DER NUTZFLÄCHEN MITTELS GAS ODER FERNWÄRME ZU ERFOLGEN, AUSGENOMMEN NOTBEHEIZUNG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS.2 DER O.Ö.BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET- NEUBAUTEN VON WOHNOBJEKTEN SIND UNZULÄSSIG (AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN)
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4.....	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
G,TG	GARAGE, TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
	MAUER BESTAND
	EINFAHRT BESTAND

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENES ÖFFENTLICHES GUT
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
FERNWÄRMELEITUNG

BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE — ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN

ALTBESTAND
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
ABBRUCH

FORMBLATT 1987

BEBAUUNGSPLAN

O 104/22 VOLKSFESTSTRASSE O

IN ABÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL. O 104 (KDM. AM 23.07.1973)

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-A

FLÄCHE CA. 11.500 M² | MASSSTAB 1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 20.9.90
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 21 VOM 12.11.1990	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 13.11.1990

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

PLANVERFASSER:
ARCH. D.I. CHRISTIAN HALLER
4020 LINZ, DINGHOFERSTRASSE 54
D.I. ULRIKE HALLER, D.I. GERHARD LUEGER
(PROJEKTGRUPPE RAUMPLANUNG)
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES:

GEZEICHNET	AM 30.11.1987
GEÄNDERT	AM 16.04.1989
	AM 7.12.1989
	AM 4.7.1990